

AK Existenzfestigung Rechtsformen und Steuern

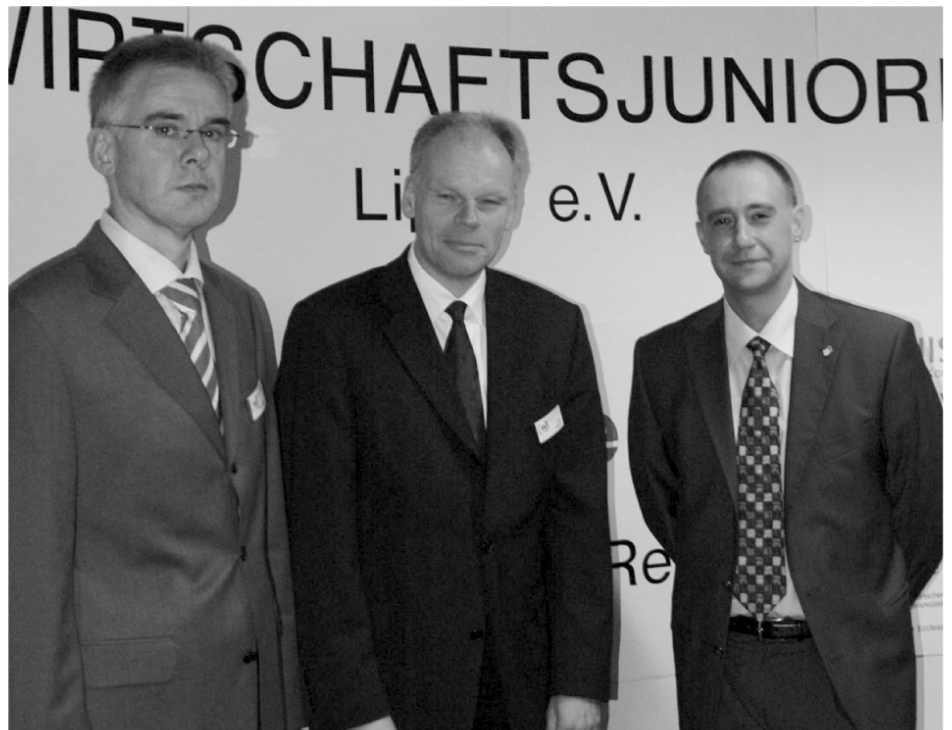
Ist Ihre aktuelle Rechtsform aus haftungs- und steuerrechtlicher Sicht für Sie noch optimal? Diese Frage stellen sich viele Unternehmer leider auch dann nicht, wenn sich ihre Geschäftstätigkeit seit Betriebsgründung bzw. -übernahme nachhaltig geändert hat. Dass dies aber je nach gegenwärtigem Unternehmensgegenstand und -umfang sowie der weiteren Planung angezeigt sein kann, erläuterten Ralf Sugland, Partner der Kanzlei Pick & Sugland in Bad Salzuflen und Dipl.-Kfm. Bernd Wiedemeier, Partner der Heumann + Partner Steuerberatungsgesellschaft und Leiter der Niederlassung in Bad Salzuflen, interessierten Mitgliedern des Arbeitskreises Existenzfestigung der Wirtschaftsjunoren.

So erhöhten sich mit wachsenden Umsätzen und steigender Belegschaft natürlich auch die mit der unternehmerischen Tätigkeit verbundenen Risiken, was einen Rechtsformwechsel vom persönlich haftenden Einzelunternehmer oder einer ebenso gestellten Personengesellschaft hin zu einer GmbH bzw. GmbH & Co. KG oder sogar AG angezeigt sein lassen könne, erklärte Sugland unter Darstellung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen. Die Akzeptanz der neuen und als Alternative zur „Limited“ gedachten Unternehmersgesellschaft „UG (haftungsbeschränkt)“, die mit einem Stammkapital von nur 1,00 EUR gegründet werden könne, bleibe in Anbetracht des häufig wohl nicht ausreichenden Haftungspotentials fraglich.

DIE STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN der Rechtsformwahl erläuterte Wiedemeier anhand verschiedener Vorteilhaftigkeitsvergleiche zwischen einer Personen- und einer Kapitalgesellschaft. Aufgrund der anlässlich der Unternehmensteuerreform 2008 bei der GmbH gesenkten Steuersätze sei diese gegenüber der Personengesellschaft insbesondere im Falle von Gewinnthesaurierungen nach wie vor deutlich im Vorteil. Bei niedrigen und mittleren persönlichen

Steuersätzen sei dagegen in der Regel die Personengesellschaft die bessere Wahl, was in der ab 2009 geltenden Abgeltungssteuer für Ausschüttungen bei der GmbH begründet liege.

Letztlich müsse ein potentieller Rechtsformwechsel immer auf die individuelle Situation des Unternehmers hin geprüft werden, damit dessen spezielle haftungs- und steuerrechtliche Gegebenheiten optimale Berücksichtigung finden könnten, so die beiden Experten.



Steuerberater Bernd Wiedemeier und Rechtsanwalt Ralf Sugland informierten Existenzfestiger, Axel Pick dankte den Referenten (v.l.n.r.)